

NICHT ZUR VERBREITUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN IRGEND EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S DES SECURITIES ACTS DEFINIERT) ODER AN IRGEND EINE PERSON BESTIMMT, DIE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER EINER ANDEREN JURISDIKTION, WO ES UNGESETZLICH IST, DIESES DOKUMENT ZU VERBREITEN, ORTSANSÄSSIG IST ODER SICH AUFHÄLT. FÜR ZWECHE DIESES HINWEISES BEDEUTET „VEREINIGTE STAATEN“ DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, IHRE TERRITORIEN UND BESITZUNGEN (EINSCHLIESSLICH PUERTO RICO, DIE U.S. JUNGFERNINSELN, VIRGIN ISLANDS, GUAM, DAS AMERIKANISCHE SAMOA, WAKE ISLAND UND DIE NÖRDLICHEN MARIANEN), JEDLICHER BUNDESSTAAT DER VEREINIGTEN STAATEN UND DER BUNDESDISTRIKT COLUMBIA).

NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO THE UNITED STATES OR TO ANY U.S. PERSON (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT) OR ANY PERSON LOCATED OR RESIDENT IN THE UNITED STATES OR ANY OTHER JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DISTRIBUTE THIS DOCUMENT. FOR THE PURPOSES OF THIS NOTICE, THE “UNITED STATES” MEANS THE UNITED STATES OF AMERICA, ITS TERRITORIES AND POSSESSIONS (INCLUDING PUERTO RICO, THE U.S. VIRGIN ISLANDS, GUAM, AMERICAN SAMOA, WAKE ISLAND AND THE NORTHERN MARIANA ISLANDS), ANY STATE OF THE UNITED STATES AND THE DISTRICT OF COLUMBIA.

Hybridanleihe
Umtauschangebot

Die Hybridanleihe 2014 – Angebot

Emittentin	Wienerberger AG
Art der Emission	Umtauschangebot (Umtausch von Schuldverschreibungen der bestehenden Hybridanleihe 2007 in neu zu emittierende Schuldverschreibungen der Hybridanleihe 2014)
Emissionsvolumen	Bis zu € 300 Mio.
Rating der Emittentin	Ba3 (Moody's), Ausblick negativ
Erwartetes Rating der Emission	B1 (Moody's), Ausblick negativ
Stückelung	€ 1.000
Laufzeit	Unbegrenzt (perpetual)
Kupon (zahlbar einmal jährlich)	vom Emissionsdatum bis zum 09.02.2017 : 6,50 % p.a. fix (erste Zinsperiode verkürzt vom 06.10.2014 bis 09.02.2015) vom 09.02.2017 bis zum 09.02.2021 : 5,00 % p.a. fix danach alle 5 Jahre zum jeweils 09.02.: Festsetzung des Fixzinssatzes p.a. auf Basis des 5-Jahres-Swapsatzes + eines fixen Aufschlags (5,95 %)
Tauschverhältnis	1 zu 1, d.h. es wird Nominale € 1.000 für Nominale € 1.000 getauscht
Tilgung	100 %
Kündigung	Optional durch die Emittentin erstmals am 09.02.2021 und zu jedem darauffolgenden Kupontermin zu 100 % möglich
Außerordentliche Kündigung	In den Anleihebedingungen werden außerordentliche Ereignisse definiert, bei deren Eintritt die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen kann: Eintritt eines Gross-up Ereignisses, Eintritt eines Rechnungslegungs- oder Steuerereignisses, im Falle eines geringfügig ausstehenden Nennbetrages und im Falle eines Kontrollwechsels
Börseneinführung	Geregelter Freiverkehr der Wiener Börse
Frist zur Angebotsstellung	04.09.2014 bis 26.09.2014 um 15.00 Uhr CET, vorbehaltlich Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist seitens der Emittentin (eventuell abweichende Fristen der jeweiligen Depotbank sind zu beachten)
Valuta	06.10.2014
Wertpapierkennnummer (ISIN)	DE000A1ZN206
Anwendbares Recht	Österreichisches Recht
Dealer Manager*)	BNP Paribas, UniCredit Bank Austria AG

*) die mit der Organisation des Umtausches betrauten Banken

Wichtige Hinweise und Disclaimer

Dieser Folder richtet sich ausschließlich an Inhaber der Hybridanleihe 2007 (ISIN DE000A0G4X39) und an Personen, die diesen Folder rechtmäßigerweise erhalten dürfen. Er richtet sich insbesondere nicht an US-Personen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Belgien, Frankreich oder Italien. Dieser Folder dient Werbezwecken in Österreich und stellt eine Marketingmitteilung im Sinne des WAG und KMG, jedoch weder eine Finanzanalyse noch eine auf Finanzinstrumente bezogene Beratung oder Empfehlung, noch ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren dar. Das Umtauschangebot von Wertpapieren der Wienerberger AG („Wienerberger“ oder „Emittentin“) in Österreich, Deutschland und der Schweiz erfolgt ausschließlich durch und auf Grundlage des von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht gebilligten, veröffentlichten und an die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) notifizierten Prospekts vom 03.09.2014 samt allfälligen Nachträgen („Prospekt“), den Sie kostenlos bei der Wienerberger AG, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien erhalten und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.wienerberger.at) einsehen können.



Bitte lesen Sie vor Abgabe einer Umtauschinstruktion die „Risikohinweise und sonstigen wichtigen Hinweise“ sowie „Interessenskonflikte“ auf der Seite 6 dieses Folders, die Anleihebedingungen, das Exchange Offer Memorandum sowie den Prospekt, erhältlich unter <http://www.wienerberger.com>

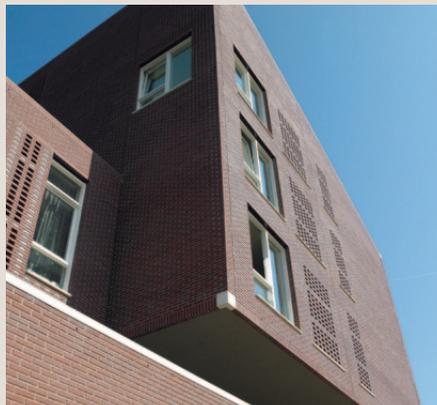
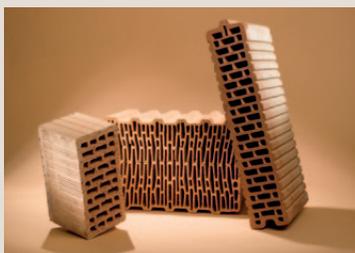
Wienerberger Hybridanleihe

Umtauschangebot

Wienerberger bietet allen Inhabern der nachrangigen Schuldverschreibung 2007¹ (ISIN DE000A0G4X39, im Folgenden „Hybridanleihe 2007“ genannt) einen Umtausch in eine neue nachrangige Schuldverschreibung 2014² (ISIN DE000A1ZN206, im Folgenden „Hybridanleihe 2014“ genannt) an. Das Gesamtvolumen der Hybridanleihe 2007 lag bei € 500 Mio., das Gesamtvolumen der neuen Hybridanleihe 2014 soll bis zu € 300 Mio. betragen. Vorliegender Folder soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Eckpunkte des Umtauschangebotes geben.

Die **Hybridanleihe 2007** kann durch Wienerberger erstmals am 09.02.2017 gekündigt werden. Zum heutigen Zeitpunkt steht nicht fest, ob Wienerberger dieses Kündigungsrecht ausüben wird.

Anleihegläubiger, die von diesem Umtauschangebot nicht Gebrauch machen, haben somit nach dem 09.02.2017 geringere Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Investition in die Hybridanleihe 2007 und einen variablen Zinssatz, der alle 3 Monate an den 3-Monats Euribor (per 02.09.2014: 0,15 %) jeweils zuzüglich 3,25 % Punkte angepasst wird:



1) Schuldverschreibung 2007: verzinslich, zunächst fix und später variabel, ohne Fälligkeitstag

2) Schuldverschreibung 2014: verzinslich, zunächst fix und später fix mit wiederkehrenden Zinsfestsetzungen, ohne Fälligkeitstag

Bitte lesen Sie vor Abgabe einer Umtauschinstruktion die „Risikohinweise und sonstigen wichtigen Hinweise“ sowie „Interessenskonflikte“ auf der Seite 6 dieses Folders, die Anleihebedingungen, das Exchange Offer Memorandum sowie den Prospekt, erhältlich unter <http://www.wienerberger.com>

Die Hybridanleihe 2014

Die Hybridanleihe 2014 von Wienerberger bietet den Inhabern von Schuldverschreibungen der Hybridanleihe 2007 die Möglichkeit, ihre bestehende Investition in eine neue Hybridanleihe umzutauschen und somit ihr Engagement in Wienerberger zu verlängern.

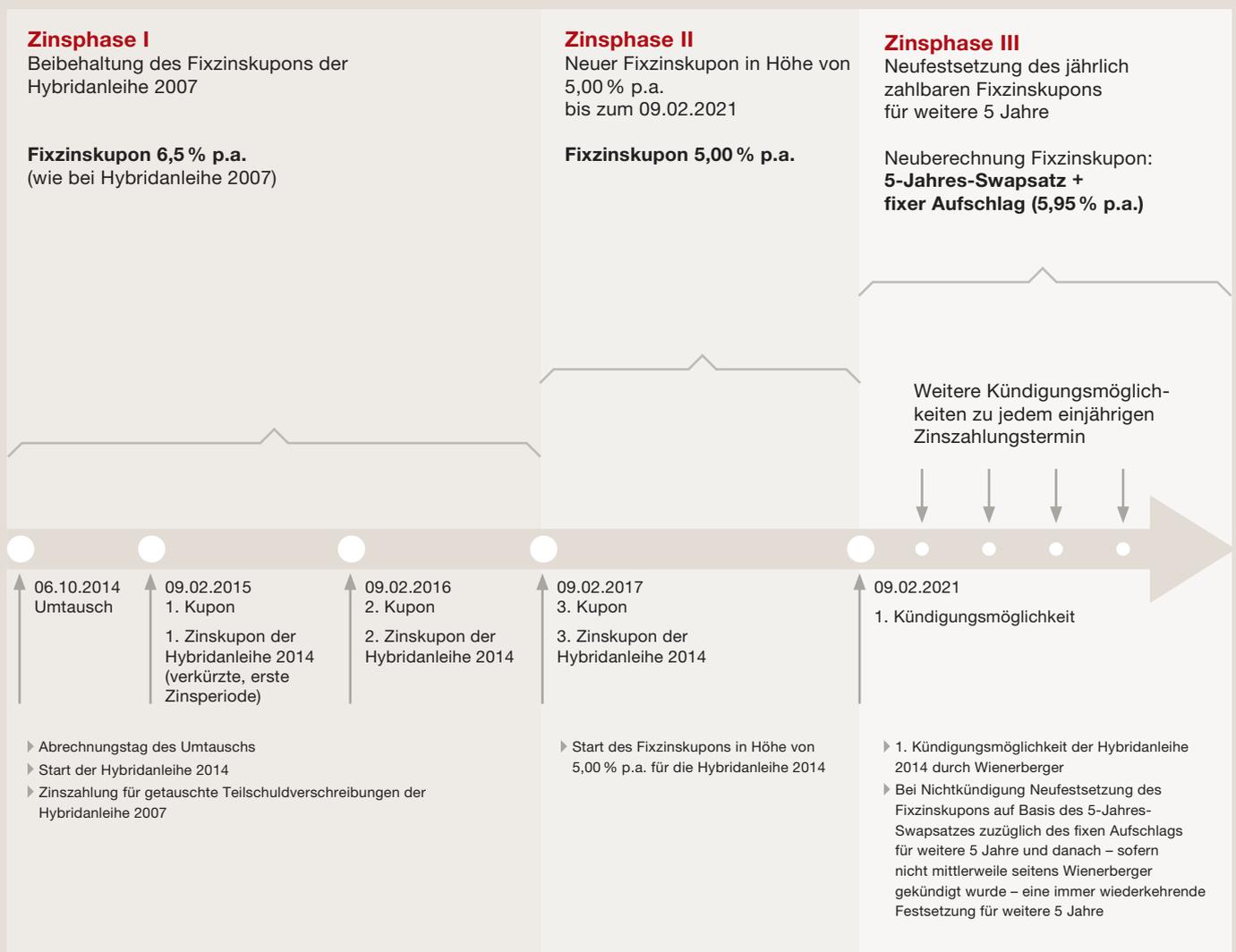
Die Konditionen der Hybridanleihe 2014 entsprechen in vielerlei Hinsicht denen der Hybridanleihe 2007, weisen aber auch einige Abweichungen auf. Die detaillierten Konditionen der Hybridanleihe 2014 sind in den Anleihebedingungen dargestellt.

Wie bereits die Hybridanleihe 2007 ist auch die Hybridanleihe 2014 nachrangig gegenüber allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten von Wienerberger. Auch die Laufzeit ist wiederum unbegrenzt, d.h. es existiert keine festgesetzte Fälligkeit.

Die Hybridanleihe 2014 zahlt einmal jährlich einen Fixzinskupon in Höhe von 6,50 % bis zum 09.02.2017 (die erste Zinsperiode läuft vom 06.10.2014 bis 09.02.2015). Dadurch müssen am Umtausch teilnehmende Anleihegläubiger nicht auf den gewohnten 6,50 % Kupon der Hybridanleihe 2007 verzichten. Ab 09.02.2017 erhalten Anleihegläubiger bis zum 09.02.2021 jährlich einen fixen Kupon in Höhe von 5,00 %. Am 09.02.2021 hat Wienerberger ihr erstes Kündigungsrecht. Übt sie das Kündigungsrecht nicht aus, wird der jährliche Fixzinskupon für die nächsten fünf Jahre (also bis zum 09.02.2026) festgelegt. Dieser berechnet sich aus dem dann gültigen 5-Jahres-Swapsatz zuzüglich eines Aufschlags von insgesamt 5,95 %. Ab 09.02.2021 steht Wienerberger zu jedem Zinsfälligkeitstag (09.02.) ein Kündigungsrecht zu.

Sofern Wienerberger von ihrem Kündigungsrecht bis zum 09.02.2026 nicht Gebrauch macht, wird der jährliche Fixzinskupon wiederum für die nächsten fünf Jahre auf die gleiche Art und Weise (dann gültiger 5-Jahres-Swapsatz zuzüglich eines Aufschlags von insgesamt 5,95 %) festgelegt. Dies wiederholt sich alle 5 Jahre und solange, bis Wienerberger von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Zinsphasen der Hybridanleihe 2014 im Überblick dargestellt:



Bitte lesen Sie vor Abgabe einer Umtauschinstruktion die „Risikohinweise und sonstigen wichtigen Hinweise“ sowie „Interessenskonflikte“ auf der Seite 6 dieses Folders, die Anleihebedingungen, das Exchange Offer Memorandum sowie den Prospekt, erhältlich unter <http://www.wienerberger.com>

Fragen und Antworten

Wer kann am Umtausch teilnehmen? Ist die Teilnahme verpflichtend? Was passiert bei Nichtteilnahme?

Nur Inhaber der Hybridanleihe 2007, die in Deutschland, Österreich und der Schweiz ansässig sind oder unter die Ausnahmen fallen, die im Exchange Offer Memorandum genannt sind, sind zur Teilnahme am Umtauschangebot berechtigt, keiner ist jedoch dazu verpflichtet. Wenn Sie als Inhaber der Hybridanleihe 2007 nicht am Umtausch teilnehmen, verändert sich nichts; Sie bleiben weiterhin im Besitz der Hybridanleihe 2007. Sie können auch weiterhin Ihre Hybridanleihe 2007 jederzeit am Sekundärmarkt zum Verkauf anbieten.

Muss man bei Teilnahme am Umtausch auf den Kupon der Hybridanleihe 2007 in Höhe von 6,50 % verzichten?

Nein. Wenn Sie sich für einen Umtausch entscheiden, bietet auch die Hybridanleihe 2014 einen Kupon von 6,50 % bis zum 09.02.2017 (das ist der Tag, an dem die Hybridanleihe 2007 erstmals durch Wienerberger kündbar ist). Erst ab diesem Zeitpunkt wird der neue Kupon in Höhe von 5,00 % bezahlt. Dadurch erhalten alle am Umtausch teilnehmenden Anleihegläubiger bis zum 09.02.2017 weiterhin den Kupon in Höhe von 6,50 %.

Was kostet die Teilnahme am Umtausch?

Ihre Depotbank kann bankübliche Spesen verlangen. Wir empfehlen vor der Entscheidung zum Umtausch die jeweilige Depotbank danach zu fragen.

Was bedeutet „unbegrenzte Laufzeit“?

Eine Schuldverschreibung mit unbegrenzter Laufzeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie keine feste Fälligkeit hat, der Emittentin jedoch an gewissen Zeitpunkten ein Kündigungsrecht zusteht. Somit ist die Emittentin zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, die Anleihe zu tilgen. Ein Verkauf der Anleihe über die Börse oder über eine Bank ist, abhängig vom jeweiligen Marktumfeld, zum jeweiligen Kurswert jederzeit möglich. Sowohl die Hybridanleihe 2007 als auch die Hybridanleihe 2014 haben eine unbegrenzte Laufzeit.

Was bedeutet „3- oder 6-Monats Euribor“ bzw. „5-Jahres-Swapsatz“?

Der 3- oder 6-Monats Euribor ist ein täglich ermittelter Referenzzinssatz für 3 oder 6 Monate, der täglich von Reuters veröffentlicht wird. Der 5-Jahres Swapsatz ist der jährliche Fixzinssatz der für eine 5 jährige Laufzeit gegen den Erhalt von variablen Zinsen (dem 6-Monats Euribor) bezahlt wird. Dieser Zinssatz wird täglich von maßgeblichen europäischen Banken festgelegt und unterliegt Schwankungen. Siehe im Detail die Definition in § 1 (Definitionen) der Anleihebedingungen. Der 5 Jahres Swapsatz beträgt per 02.09.2014 0,497 %.

Was bedeutet „optionale Zinszahlung“?

Optionale Zinszahlung bedeutet, dass die Emittentin berechtigt ist, Zinszahlungen auszusetzen, z.B. im Falle von Liquiditätsengpässen. Die Zinsen müssen jedoch beispielsweise dann vollständig nachbezahlt werden, wenn die Emittentin die Zahlung einer Dividende oder die Zahlung von Zinsen auf ein gleichrangiges Wertpapier tätigt, oder wenn sie die Hybridanleihe tilgt. Ausgesetzte Kuponzahlungen werden nicht verzinst.

Was bedeutet „Nachrangigkeit“?

Die Hybridanleihe 2007 sowie die Hybridanleihe 2014 haben einen nachrangigen Status. Dadurch werden Hybridanleihegläubiger im Falle von Insolvenz und Liquidation der Wienerberger erst nach allen anderen (nicht nachrangigen) Gläubigern aus der Insolvenzmasse bedient. Dadurch ist eine Hybridanleihe risikoreicher als eine normale Unternehmensanleihe, bietet jedoch als Kompensation für dieses erhöhte Risiko, höhere Zinsen.

Wie kann man am Umtausch teilnehmen?

Wenn Sie am Umtausch teilnehmen möchten, müssen Sie ihre Schuldverschreibungen der Hybridanleihe 2007 Wienerberger zum Umtausch anbieten, was über eine Umtauschinstruktion zu erfolgen hat. Umtauschinstruktionen werden der Depotbank des jeweiligen Anleihegläubigers gegeben. Sie als Anleihegläubiger haben das Recht, alle oder auch nur einige Ihrer Schuldverschreibungen der Hybridanleihe 2007 zum Umtausch anzubieten. Das Umtauschangebot der Hybridanleihe 2007 in die Hybridanleihe 2014 erfolgt im Verhältnis 1:1.

Kann es zu Kürzungen des Angebots kommen?

Wienerberger wird ein maximales Volumen für den Umtausch („maximales Umtauschvolumen“) festsetzen, welches € 300 Mio. nicht übersteigen wird. Sollte mehr als das maximale Umtauschvolumen zum Umtausch angeboten werden, erfolgt eine möglichst aliquote Kürzung, wobei Umtauschangebote bis zu € 10.000 Nominale zur Gänze bedient werden, es sei denn, die Summe aller Gebote bis zu € 10.000 übersteigt das maximale Umtauschvolumen. In diesem Falle kommt es zu aliquoten Kürzungen und es werden nicht alle zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen umgetauscht. Es können nur ganze Stücke (Nominale € 1.000) umgetauscht werden.

Wie ist das Umtauschverhältnis? Welche Zahlungen finden am Abrechnungstag statt?

Der Umtausch von Schuldverschreibungen der Hybridanleihe 2007 in Schuldverschreibungen der Hybridanleihe 2014 erfolgt im Verhältnis 1:1. Die aufgelaufenen Stückzinsen jener Schuldverschreibungen der Hybridanleihe 2007, die umgetauscht worden sind, werden zum Abrechnungstag ausbezahlt. Für nicht getauschte Schuldverschreibungen der Hybridanleihe 2007 findet am Abrechnungstag keine Zinszahlung statt. Die erste Kuponzahlung auf die Hybridanleihe 2014 ist für den 09.02.2015 vorgesehen. Darauf folgende Zinstermine der Festzinsperiode sind jeweils der 09.02. eines jeden Jahres.

Welche steuerlichen Auswirkungen hat der Umtausch?

Die konkreten steuerlichen Auswirkungen für jeden Anleger sind im jeweiligen Einzelfall gesondert zu beurteilen. Das steuerliche Risiko aus dem Umtausch trägt allein der Anleihegläubiger. Die Anleger sind jedenfalls aufgefordert, vor einer Entscheidung zum Umtausch, eine persönliche steuerliche Beratung einzuholen. Allgemeine steuerliche Hinweise finden Sie im Exchange Offer Memorandum sowie im Prospekt. Beide Dokumente erhalten Sie kostenlos bei der Wienerberger AG, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien und können diese in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.wienerberger.com) einsehen.

Risikohinweise und sonstige wichtige Hinweise

Risiken des Umtauschangebotes

Die Anleihebedingungen der Hybridanleihe 2007 sind nicht identisch mit jenen der Hybridanleihe 2014. Inhaber von Hybridanleihen 2007 müssen sich ein eigenes Bild über diese Unterschiede machen. Der Kurs der Hybridanleihe 2014 könnte sich anders entwickeln als der Kurs der Hybridanleihe 2007. Nach erfolgreicher Durchführung des Umtauschangebotes wird sich die Anzahl der handelbaren Stücke der Hybridanleihe 2007 verringern; eine geringere Marktliquidität kann zu niedrigeren Kursen führen. Ebenso ist unsicher, ob sich für die Hybridanleihe 2014 ein liquider Markt entwickeln wird. Die Anleiheinhaber sind bei Abgabe der Umtauschinstruktion für die Einhaltung der Bedingungen des Umtauschangebotes, wie im Exchange Offer Memorandum im Detail dargestellt, verantwortlich. Die Emittentin ist nicht dafür verantwortlich, Anleiheinhaber auf etwaige Fehler hinzuweisen. Die Emittentin ist auch nicht verpflichtet, Umtauschangebote anzunehmen oder deren Ablehnung zu begründen. Der Umtausch in die Hybridanleihe 2014 kann sich auf den Ertrag des Anleiheinhabers negativ auswirken, wenn z.B. der Euribor in 2017 oder danach höher ausfällt als erwartet und dadurch die Verzinsung der Hybridanleihe 2007 höher ist als die Verzinsung der Hybridanleihe 2014.

Risiken einer Hybridschuldverschreibung

Bitte beachten Sie, dass eine Veranlagung in Wertpapiere generell, und in Hybridanleihen im Besonderen, mit hohen Risiken verbunden ist. Die Hybridanleihe hat keinen Fälligkeitstag und Anleiheinhabern steht kein Recht auf Kündigung zu. Alleine die Emittentin ist berechtigt, die Hybridanleihe zu kündigen und zurückzuzahlen. Eine Erneuerung der Laufzeit der Investition in die Wienerberger bedeutet ein höheres Kreditrisiko im Falle von wirtschaftlichen und finanziellen Krisenszenarien. Aufgrund der Ausstattungsmerkmale der Hybridanleihe sind höhere Schwankungen ihres Marktwerts möglich, ein Verkauf kann daher zu erheblichen Kursverlusten führen. Anleger dürfen sich nicht darauf verlassen, dass sich ein geordneter Markt für die Hybridanleihe entwickeln wird und sie daher ihre Schuldverschreibungen später überhaupt oder zu einem fairen Marktpreis verkaufen können. Kuponzahlungen sind optional (d.h. die Wienerberger AG ist berechtigt, Kuponzahlungen auszusetzen, wobei auf ausgesetzte Kuponzahlungen auch bei Nachzahlung keine Zinsen gezahlt werden). Hybridanleihen sind nachrangig (im Insolvenzfall werden Inhaber von Hybridanleihen nachrangig bedient und sind nur vorrangig zum Eigenkapital); ein Totalausfall des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Sonstige wichtige Hinweise

Anfallende Kosten, Spesen und Gebühren, welche sich aus dem Erwerb, dem Umtausch, dem Halten oder der Veräußerung der Hybridanleihe ergeben, wirken sich für Anleger ertragsmindernd aus. Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterliegen. **Die Anleger sind aufgefordert, vor einer Entscheidung zum Umtausch eine persönliche Veranlagungsberatung sowie eine steuerliche Beratung einzuholen und insbesondere die Risikohinweise im Exchange Offer Memorandum und im Prospekt zu beachten.** Beide Dokumente erhalten Sie kostenlos bei der Wienerberger AG, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien und können diese in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.wienerberger.com) einsehen.

Interessenskonflikte

Die Dealer Manager bzw. mit ihnen verbundene Unternehmen können im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs mit Wienerberger über die Transaktion hinausgehende Geschäfte, etwa Anlage- und Beratungsgeschäfte, sowie Finanztransaktionen oder Finanzierungsvereinbarungen abschließen oder weiterführen.

Darüber hinaus können zwischen den Dealer Managern oder deren verbundenen Unternehmen und der Emittentin (und deren Tochtergesellschaften) aufrechte Finanzierungsverträge bestehen. Insbesondere könnten die Dealer Manager oder deren verbundene Unternehmen selbst Inhaber der Hybridanleihe 2007 und an einem Umtausch in die Hybridanleihe 2014 interessiert sein. Als mögliche (nicht nachrangige) Gläubiger der Emittentin profitieren Dealer Manager auch von einer Verbesserung der Finanzierungsstruktur der Emittentin durch den Umtausch der Schuldverschreibungen, da sich das in 2017 theoretisch kündbare Volumen der Hybridanleihe 2007 und die damit verbundene theoretische Zahlungslast der Emittentin reduziert.

Die Dealer Manager erhalten von Wienerberger für die Durchführung und Begleitung der Transaktion eine Führungsprovision in Höhe von bis zu 0,7% auf das getauschte Nominale.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Risikohinweise im Prospekt (beginnend auf Seite 13) und Exchange Offer Memorandum (beginnend auf Seite 12).

Datum: 03.09.2014

Impressum:

Medieninhaber: Wienerberger AG, A-1100 Wien, Wienerberg City, Wienerbergstraße 11
T +43 1 60 192 10149 | F +43 1 60 192 10425 | www.wienerberger.com

Anlage: Anleihebedingungen der Wienerberger Hybridanleihe 2014

Bitte lesen Sie vor Abgabe einer Umtauschinstruktion die „Risikohinweise und sonstigen wichtigen Hinweise“ sowie „Interessenskonflikte“ auf der Seite 6 dieses Folders, die Anleihebedingungen, das Exchange Offer Memorandum sowie den Prospekt, erhältlich unter <http://www.wienerberger.com>

**§ 1
DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG**

Soweit aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes hervorgeht, haben die nachfolgenden Begriffe in diesen Anleihebedingungen die folgende Bedeutung:

2007 Hybrid Schuldverschreibungen bezeichnet die von der Emittentin im Jahr 2007 begebenen EUR 500.000.000 nachrangigen fest bzw. variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag (DE000A0G4X39).

5-Jahres Swapsatz hat die in § 4(1)(c) festgelegte Bedeutung.

5-Jahres Swapsatz-Quotierungen hat die in § 4(1)(c) festgelegte Bedeutung.

Abgezinsten Marktpreis hat die in § 5(6) festgelegte Bedeutung.

Abgezinsten Werte hat die in § 5(6) festgelegte Bedeutung.

Angepasste Vergleichbare Rendite hat die in § 5(6) festgelegte Bedeutung.

Anleihebedingungen bezeichnet diese Bedingungen der Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder -rechts an der Globalurkunde.

Anwendbare Rechnungslegungsvorschriften bezeichnet die International Financial Reporting Standards (IFRS) oder diejenigen Rechnungslegungsvorschriften, die IFRS aufgrund zwingenden Rechts als auf den Konzernabschluss der Emittentin anwendbare Rechnungslegungsvorschriften nachfolgen.

Ausgabetag bezeichnet den 6. Oktober 2014.

Berechnungsstelle hat die in § 9(3) festgelegte Bedeutung.

Clearingsystem bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

Dauerglobalurkunde hat die in § 2(2)(a) festgelegte Bedeutung.

Emittentin hat die in § 2(1) festgelegte Bedeutung.

Erhöhter Rückzahlungsbetrag hat die in § 5(6) festgelegte Bedeutung.

Erster Endperiodentermin hat die in § 4(1)(a) festgelegte Bedeutung.

Erster Rückzahlungstermin hat die in § 4(1)(b) festgelegte Bedeutung.

Geschäftstag bezeichnet jeden Tag (außer einen Samstag oder einen Sonntag), an dem TARGET (das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System 2) Buchungen oder Zahlungsanweisungen im Hinblick auf Zahlungen in Euro abwickelt

Gleichrangiges Wertpapier bezeichnet die 2007 Hybrid Schuldverschreibungen und jede von der Emittentin begebene oder garantierte nachrangige Schuldverschreibung, die gleichrangig im Verhältnis zu den Schuldverschreibungen ist.

Globalurkunden bezeichnet die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde.

Gross-up-Ereignis bezeichnet den Fall, dass die Emittentin (i) verpflichtet ist, oder verpflichtet sein wird, zusätzliche Beträge (wie in § 7 beschrieben) als Folge einer Änderung oder Ergänzung von Gesetzen der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden (oder der Änderung oder Ergänzung von Bestimmungen und Vorschriften auf Grundlage dieser Gesetze), oder als Folge einer Änderung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften zu zahlen, soweit diese Änderung oder Durchführung an oder nach dem Ausgabetag wirksam wird; und (ii) diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden werden kann.

Ein **Kontrollwechsel** gilt als eingetreten, wenn eine Person oder mehrere Personen, die abgestimmt handeln, oder einer oder mehrere Dritte, die im Auftrag einer solchen Person oder Personen handeln, zu irgendeinem Zeitpunkt mittelbar oder unmittelbar eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des österreichischen Übernahmegesetzes in Verbindung mit der Satzung der Emittentin (derzeit eine Beteiligung von mehr 20 % der stimmberechtigten Aktien), die ein Pflichtangebot auslöst, erworben hat oder haben.

Konzerngesellschaft bezeichnet jedwede verbundenen Unternehmen der Emittentin i.S.d. § 15 österreichischen Aktiengesetzes.

Nachrangiges Wertpapier bezeichnet jedes von der Emittentin begebene oder garantierte nachrangige Wertpapier, das im Verhältnis zu den Schuldverschreibungen oder einem Gleichrangigen Wertpapier nachrangig ist.

Neue Anleiheeschuldnerin hat die in § 12(1) festgelegte Bedeutung.

Ein **Rechnungslegungsergebnis** liegt vor, wenn der Zahlstelle ein Gutachten einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übergeben worden ist, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin die durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nicht mehr als „Eigenkapital“ im Sinne der Anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften in einem Konzernjahresabschluss der Emittentin auszuweisen berechtigt ist.

Referenz-Reset-Termin hat die in § 4(1)(c) festgelegte Bedeutung.

Reset-Bildschirmseite hat die in § 4(1)(c) festgelegte Bedeutung.

Reset-Referenzbankensatz hat die in § 4(1)(c) festgelegte Bedeutung.

Reset-Termin hat die in § 4(1)(c) festgelegte Bedeutung.

Reset-Zeitraum hat die in § 4(1)(c) festgelegte Bedeutung.

Reset-Zinsfeststellungstag hat die in § 4(1)(c) festgelegte Bedeutung.

Reset-Zinssatz hat die in § 4(1)(c) festgelegte Bedeutung.

Rückzahlungs-Berechnungstag ist der dritte Geschäftstag vor dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin infolge eines Steuerereignisses, Rechnungslegungsergebnisses oder Kontrollwechsels zurückgezahlt werden.

Schuldverschreibungen hat die in § 2(1) festgelegte Bedeutung.

Ein **Steuerereignis** liegt vor, wenn:

- (i) der Zahlstelle ein Gutachten eines anerkannten unabhängigen Steuerberaters übergeben worden ist, aus dem hervorgeht, dass an oder nach dem Ausgabetag als Folge
 - (aa) einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze (oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Bestimmungen oder Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder
 - (bb) einer Änderung oder Ergänzung der offiziellen Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen), die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder
 - (cc) einer allgemein anwendbaren offiziellen Auslegung oder Verkündung, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen oder verkündet wird, und nach der die Rechtslage im Hinblick auf diese Gesetze oder Vorschriften von der früheren allgemein anerkannten Rechtslage abweicht, Vergütungen, die von der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbar sind, von der Emittentin für die Zwecke der österreichischen Ertragsteuern (insbesondere für Zwecke der Körperschaftsteuer) nicht mehr in mindestens demselben Umfang wie bei der Begebung der Schuldverschreibungen abzugsfähig sind, bzw. innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum dieses Gutachtens nicht mehr abzugsfähig sein werden; und
- (ii) die Emittentin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden kann.

Streitigkeiten hat die in § 13(3) festgelegte Bedeutung.

Vereinigte Staaten bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und der Northern Mariana Islands).

Verfahren hat die in § 13(3) festgelegte Bedeutung.

Vergütungsrückstände hat die in § 4(3) festgelegte Bedeutung.

Vergütungszahlungstag bezeichnet den 9. Februar eines jeden Jahres, in dem Schuldverschreibungen ausstehend sind.

Der **Vorzeitige Rückzahlungsbetrag** entspricht 101 % des Nennbetrages jeder Schuldverschreibung zuzüglich den bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen, aber noch nicht bezahlten Vergütungen (inklusive Vergütungsrückstände).

Zahlstelle hat die in § 9(2) festgelegte Bedeutung.

Zusätzliche Beträge hat die in § 7(1) festgelegte Bedeutung.

**§ 2
NENNBETRAG UND STÜCKELUNG; VERBRIEFUNG; ÜBERTRAGBARKEIT**

(1) Nennbetrag und Stückelung.

Die Anleihe bestehend aus nachrangigen Schuldverschreibungen ohne Fälligkeitstag der Wienerberger AG (die **Emittentin**) im Gesamtnennbetrag von € [•] (in Worten: Euro [•] Millionen) ist eingeteilt in [•] an den Inhaber zahlbare und untereinander gleichrangige **Schuldverschreibungen** mit einem Nennbetrag von jeweils €1.000 (die Schuldverschreibungen; dieser Begriff umfasst sämtliche weiteren Schuldverschreibungen, die gemäß § 10 begeben werden und eine einheitliche Serie mit den Schuldverschreibungen bilden).

(2) Vorläufige Globalurkunde - Austausch.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine **vorläufige Globalurkunde** (die Vorläufige Globalurkunde) ohne Vergütungsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) ohne Vergütungsscheine ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Vergütungsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der **Austauschtag**) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Ausgabetag liegt. Der Austausch darf nicht weniger als 40 Tage nach dem Ausgabetag liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Solange die Schuldverschreibungen durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Vergütungszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Vergütungszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Ausgabetag eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, die Vorläufige Globalurkunde gemäß diesem § 2(2)(b) auszutauschen. Schuldverschreibungen, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

(3) Clearingsystem.

Die Globalurkunden werden bei dem Clearingsystem verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

(4) Übertragbarkeit.

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an den Globalurkunden zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Regelwerke des Clearingsystems übertragen werden.

**§ 3
STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sowie allen zukünftigen nachrangig oder nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nachgehen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben und mit den 2007 Hybrid Schuldverschreibungen im Rang gleich stehen. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen im Rang den Ansprüchen aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger der 2007 Hybrid Schuldverschreibungen) nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger der 2007 Hybrid Schuldverschreibungen) gegen die Emittentin nicht zuerst vollständig erfüllt sind.

Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen mögliche Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen aufzurechnen.

Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

**§ 4
VERGÜTUNGEN**

(1) Verzinsung.

Vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen werden Vergütungen auf die Schuldverschreibungen wie folgt gezahlt:

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum 9. Februar 2017 (der **Erste Endperiodentermin**) (ausschließlich) mit jährlich 6,5 % auf ihren Nennbetrag verzinst und diese Vergütungen sind, vorbehaltlich der Regelung in § 4(3), nachträglich jährlich am 9. Februar eines jeden Jahres, erstmals am 9. Februar 2015 fällig. Für den Zeitraum bis zum ersten Vergütungszahlungstag beträgt die Vergütung somit EUR 22,44 pro Schuldverschreibung, vorbehaltlich § 4(3) wie zuvor genannt.
- (b) Die Schuldverschreibungen werden ab dem Ersten Endperiodentermin (einschließlich) bis zum 9. Februar 2021 (der **Erste Rückzahlungstermin**) (ausschließlich) mit jährlich 5 % auf ihren Nennbetrag verzinst und diese Vergütungen sind, vorbehaltlich der Regelung in § 4(3), nachträglich jährlich am 9. Februar eines jeden Jahres, erstmals am 9. Februar 2018 fällig.
- (c) Die Schuldverschreibungen werden ab dem Ersten Rückzahlungstermin mit dem Reset-Zinssatz auf ihren Nennbetrag verzinst und diese Vergütungen sind, vorbehaltlich der Regelung in § 4(3), nachträglich jährlich am 9. Februar eines jeden Jahres, erstmals am 9. Februar 2022 fällig.

Reset-Zinssatz ist für den betreffenden Reset-Zeitraum der 5-Jahres Swapsatz zuzüglich 5,95 %, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

Reset-Zeitraum bezeichnet jeden Zeitraum ab dem Ersten Rückzahlungstermin (einschließlich) bis zum darauf folgenden Reset-Termin (ausschließlich) und nachfolgend ab jedem Reset-Termin (einschließlich) bis zu dem jeweils nächstfolgenden Reset-Termin (ausschließlich).

Reset-Termin bezeichnet den Ersten Rückzahlungstermin und jeden Vergütungszahlungstag, der fünf Jahre auf den vorherigen Reset-Termin folgt.

Der **5-Jahres Swapsatz** für einen Reset-Zeitraum wird von der Berechnungsstelle vor dem Reset-Termin, an dem der betreffende Reset-Zeitraum beginnt, (der **Referenz-Reset-Termin**) festgelegt und ist

- (i) das rechnerische Mittel der Geld- und Brief-Sätze für den jährlichen Festzinshausstrom (berechnet auf einer 30/360 Tageberechnungsbasis) einer fixed-for-floating Euro Zinsswap-Transaktion, (x) die eine 5-jährige Laufzeit hat und am Referenz-Reset-Termin beginnt, (y) die auf einen Betrag lautet, der dem einer repräsentativen einzelnen Transaktion in dem relevanten Markt zur relevanten Zeit eines anerkannten Händlers mit guter Bonität im Swap-Markt entspricht, und (z) deren variabler Zahlungsstrom auf dem 6-Monats EURIBOR Satz beruht (berechnet auf einer Actual/360 Tage-Berechnungsbasis), wie es am zweiten Geschäftstag vor dem Referenz-Reset-Termin (der Reset-Zinsfeststellungstag) um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) auf dem Reuters Bildschirm „ISDAFIX2“ unter der Überschrift „EURIBOR BASIS“ und dem Untertitel „11:00 AM Frankfurt time“ (auf dem solche Überschriften und Untertitel von Zeit zu Zeit erscheinen) (oder eine andere Bildschirmseite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter, die diese Seite zur Anzeige des in diesem Absatz beschriebenen rechnerischen Mittels von Swap-Transaktionen ersetzt) (die Reset-Bildschirmseite) angezeigt wird; oder

- (ii) falls irgendeine für Alternative (i) benötigte Information am Reset-Zinsfeststellungstag nicht auf der Reset-Bildschirmseite erscheint, der Reset-Referenzbankensatz zum Reset-Zinsfeststellungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

Der **Reset-Referenzbankensatz** ist der Prozentsatz, der auf Basis der 5-Jahres Swapsatz-Quotierungen, die der Berechnungsstelle ungefähr um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) von fünf führenden Swap-Händlern im Interbankenhandel gestellt werden, am Reset-Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Wenn mindestens drei Quotierungen genannt werden, wird der 5-Jahres Swapsatz das rechnerische Mittel der Quotierungen unter Ausschluss der höchsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der höchsten Quotierungen) und der niedrigsten Quotierung (bzw., für den Fall von gleich hohen Quotierungen, einer der niedrigsten Quotierungen) sein.

5-Jahres Swapsatz-Quotierungen bezeichnet das rechnerische Mittel der Geld- und Brief- Sätze für den jährlichen Festzinshausstrom (berechnet auf einer 30/360 Tagesberechnungsbasis) einer fixed-for-floating Euro Zinsswap-Transaktion, (x) die eine 5-jährige Laufzeit hat und am Referenz-Reset-Termin beginnt, (y) die auf einen Betrag lautet, der dem einer repräsentativen einzelnen Transaktion in dem relevanten Markt zur relevanten Zeit eines anerkannten Händlers mit guter Bonität im Swap-Markt entspricht, und (z) deren variabler Zahlungsstrom auf dem 6-Monats EURIBOR Satz beruht (berechnet auf einer Actual/360 Tage-Berechnungsbasis).

- (d) Die jeweils anwendbare Vergütung erhöht sich ab dem Tag, der 61 Tage nach dem Eintritt eines Kontrollwechsels liegt (einschließlich) um 5,00 % p.a.

- (e) Vergütungen, die auf einen festen Vergütungszeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Grundlage der Anzahl der tatsächlich vergangenen Tage des Vergütungszeitraums geteilt durch 365 oder 366 (tatsächliche Anzahl der Tage im betreffenden Zinsjahr) berechnet.

(2) Veröffentlichung und Bindung von Berechnungen der Berechnungsstelle.

- (a) Die Berechnungsstelle wird den Reset-Zinssatz für die Schuldverschreibungen am Reset-Zinsfeststellungstag bestimmen und veranlassen, dass dieser der Emittentin, der Zahlstelle und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern gemäß § 11 unverzüglich, aber keinesfalls später als am achten auf dessen Bestimmung folgenden Geschäftstag mitgeteilt wird.

- (b) Sämtliche Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht vorsätzliches Fehlverhalten oder ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Anleihegläubiger bindend.

(3) Vergütungsaufschub.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, an einem Vergütungszahlungstag Vergütungen zu zahlen, wenn sie sich gegen eine solche Zahlung entschieden hat; eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin und keine sonstige Verletzung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieser Schuldverschreibungen oder für sonstige Zwecke. Soweit sich die Emittentin entscheidet, an einem Vergütungszahlungstag nicht den gesamten Vergütungsbetrag zu zahlen, hat sie dies den Anleihegläubigern gemäß § 11 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 und höchstens 15 Geschäftstagen vor diesem Vergütungszahlungstag bekannt zu machen. Jedwede aufgrund einer derartigen Entscheidung der Emittentin nicht gezahlten Vergütungen stellen Vergütungsrückstände dar. Vergütungsrückstände werden nicht verzinst. Die Emittentin kann, unter Einhaltung der in § 4(4) genannten Bedingungen, ausstehende Vergütungsrückstände jederzeit ganz oder teilweise nach Benachrichtigung der Anleihegläubiger gemäß § 11, in der das Rückzahlungsdatum und der Betrag der zurückzuzahlenden **Vergütungsrückstände** anzugeben ist, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 15 Geschäftstagen zahlen (wobei eine solche Mitteilung unwiderruflich ist und die Emittentin verpflichtet ist, die jeweiligen Vergütungsrückstände an dem in dieser Mitteilung genannten Zahlungstag zu zahlen).

(4) Tilgung von Vergütungsrückständen

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, sämtliche gemäß § 4(3) aufgeschobene Vergütungsrückstände (ganz, jedoch nicht teilweise) innerhalb eines Jahres ab jenem Tag nachzuzahlen (maßgebend ist das früheste Ereignis),

- (i) an dem die Emittentin auf irgendeine Aktiengattung der Emittentin eine Dividende, andere Ausschüttung oder Zahlung beschließt oder zahlt;

- (ii) an dem die Emittentin oder eine Konzerngesellschaft auf ein Nachrangiges Wertpapier oder ein Gleichrangiges Wertpapier eine Dividende, andere Ausschüttung oder Zahlung beschließt oder zahlt;

- (iii) an dem die Emittentin selbst Gleichrangige Wertpapiere, Nachrangige Wertpapiere oder Aktien irgendeiner Aktiengattung gegen Gewährung einer Gegenleistung (mit Ausnahme einer in der Wandlung oder im Umtausch in Aktien bestehenden Gegenleistung) zurückkauft oder sonst wie erwirbt oder eine Konzerngesellschaft veranlasst dies zu tun, außer dies geschieht im Zusammenhang mit derzeit bestehenden oder zukünftig geschaffenen Aktienoptionsplänen, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen; oder

- (iv) der einen Vergütungszahlungstag darstellt, an dem die Emittentin von ihrem Wahrecht, die Vergütungszahlung (ganz oder teilweise) aufzuschieben, keinen Gebrauch macht;

mit der Maßgabe, dass die Emittentin nicht verpflichtet ist, gemäß § 4(3) aufgeschobene Vergütungsrückstände nachzuzahlen, wenn in den Fällen (ii) und (iii) die Emittentin oder die jeweilige Konzerngesellschaft nach Maßgabe der Emissionsbedingungen des jeweiligen Nachrangigen Wertpapiers oder Gleichrangigen Wertpapiers verpflichtet ist, eine solche Dividende, andere Ausschüttung oder Zahlung in Bezug auf ein solches Nachrangiges Wertpapier oder Gleichrangiges Wertpapier zu zahlen oder einen solchen Rückkauf oder sonstigen Erwerb eines Nachrangigen Wertpapiers oder eines Gleichrangigen Wertpapiers durchzuführen.

- (b) Soweit die Emittentin Vergütungsrückstände gemäß dieses § 4(4) nachzahlt, hat sie dies den Anleihegläubigern gemäß § 11 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 und höchstens 15 Geschäftstagen vor dem Tag der Nachzahlung unter Angabe des Tags der Nachzahlung und des auf jede Schuldverschreibung nachzuzahlenden Betrages mitzuteilen. Eine solche Mitteilung ist unwiderruflich und verpflichtet die Emittentin, die jeweiligen Zahlungen an dem in der Mitteilung genannten Tag zu bewirken.

(5) Nachzahlungsverpflichtung bei Insolvenz.

Im Fall der Liquidation, der Auflösung, der Abwicklung oder der Insolvenz der Emittentin (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die Emittentin noch zahlungsfähig ist und bei dem bzw. der die fortführende

Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der Emittentin übernimmt), stellt jedem Anleihegläubiger je Schuldverschreibung ein direkter Anspruch gegen die Emittentin auf Erhalt des auf eine Schuldverschreibung entfallenden Nennbetrags zuzüglich anteiliger ausstehender Vergütungsrückstände und bis zum Tag einer solchen Liquidation, Auflösung, Abwicklung oder Insolvenz, aufgelaufener Vergütungen zu.

Die im vorstehenden Satz genannten Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zahlung des Nennbetrags, von Vergütungsrückständen und von aufgelaufenen Vergütungen begründen direkte, nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit den 2007 Hybrid Schuldverschreibungen im Rang gleich stehen.

(6) Ende des Vergütungszeitraums.

Für die Schuldverschreibungen stehen ab dem Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, keine Vergütungen mehr zu. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verpflichtung zu Zahlung von Vergütungen auf den ausstehenden Nennbetrag zu dem dann maßgeblichen Vergütungssatz nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich).

§ 5

RÜCKZAHLUNG UND RÜCKKAUF

(1) Keine Endfälligkeit.

Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und werden, außer nach Maßgabe dieses § 5, nicht zurückgezahlt.

(2) Kündigungsrecht der Emittentin und vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Gross-Up-Ereignisses oder aus Steuer- oder Rechnungslegungsgründen.

Bei Eintritt eines Gross-up-Ereignisses, eines Rechnungslegungsereignisses oder eines Steuerereignisses vor dem Ersten Rückzahlungstermin, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) durch eine unwiderrufliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger gemäß § 11 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zu kündigen und (i) bei Eintritt eines Gross-up-Ereignisses zum Nennbetrag zuzüglich sämtlicher bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Vergütungen und (ii) bei Eintritt eines Rechnungslegungsereignisses oder eines Steuerereignisses zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht gemäß diesem § 5(2) nicht zu, soweit Vergütungsrückstände ausstehen und nicht nachgezahlt wurden.

Dabei gilt für den Fall eines Gross-up-Ereignisses, dass:

- (a) eine solche Kündigungsmittelung nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag gemacht werden darf, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen zusätzlichen Beträge in Ansehung fälliger Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen; und

- (b) die Emittentin der Zahlstelle vor Abgabe einer solchen Kündigungsmittelung folgende Dokumente übermittelt bzw. deren Übermittlung veranlasst:

- (i) eine von zwei ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung, die bestätigt, dass die Emittentin berechtigt ist, die maßgebliche Rückzahlung vorzunehmen, und aus der die Tatsachen hervorgehen, auf deren Grundlage die Voraussetzungen für das Rückzahlungsrecht der Emittentin eingetreten sind; sowie

- (ii) ein Gutachten eines angesehenen unabhängigen Rechtsberaters, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, die betreffenden zusätzlichen Beträge als Folge eines Gross-up-Ereignisses zu zahlen.

(3) Kündigung und vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen am Ersten Rückzahlungstermin oder an jedem danach folgenden Vergütungszahlungstag vollständig, aber nicht in Teilbeträgen nach unwiderruflicher Kündigungsmittelung an die Anleihegläubiger gemäß § 11 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zum Nennbetrag zuzüglich sämtlicher bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Vergütungen kündigen und zurückzahlen. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht gemäß diesem § 5(3) nicht zu, soweit Vergütungsrückstände ausstehen und nicht nachgezahlt wurden. Eine solche Kündigungsmittelung verpflichtet die Emittentin, die Schuldverschreibungen am Ersten Rückzahlungstermin oder an dem in dieser Kündigungsmittelung angegebenen Vergütungszahlungstag zu ihrem Nennbetrag, nebst Vergütungen, die bis zu diesem Tag aufgelaufen sind, zurückzuzahlen.

(4) Rückkauf.

Die Emittentin oder Konzerngesellschaften können jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis kaufen. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können eingezogen, gehalten oder wieder veräußert werden.

(5) Kündigung und vorzeitige Rückzahlung bei geringfügigem ausstehenden Nennbetrag.

Wenn durch Rückkäufe der Emittentin oder Konzerngesellschaften zu irgendeinem Zeitpunkt der auf die Schuldverschreibungen ausstehende Nennbetrag 25 % oder weniger des in § 2(1) genannten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen beträgt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vollständig, aber nicht in Teilbeträgen nach unwiderruflicher Kündigungsmittelung an die Anleihegläubiger gemäß § 11 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zu ihrem Nennbetrag kündigen und zurückzahlen. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht gemäß diesem § 5(5) nicht zu, soweit Vergütungsrückstände ausstehen und nicht nachgezahlt wurden.

(6) Kündigung und vorzeitige Rückzahlung bei Kontrollwechsel.

Bei Eintritt eines Kontrollwechsels kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vollständig, aber nicht in Teilbeträgen nach unwiderruflicher Kündigungsmittelung an die Anleihegläubiger gemäß § 11 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen spätestens 60 Tage nach Eintritt eines Kontrollwechsels kündigen und (i) im Fall einer Rückzahlung vor dem Ersten Rückzahlungstermin zum Erhöhten Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) und (ii) im Fall einer Rückzahlung nach dem Ersten Rückzahlungstermin zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht gemäß diesem § 5(6) nicht zu, soweit Vergütungsrückstände ausstehen und nicht nachgezahlt wurden. Die Emittentin hat den Anleihegläubigern den Eintritt eines Kontrollwechsels unverzüglich gemäß § 11 anzuzeigen.

Der **Erhöhte Rückzahlungsbetrag** einer Schuldverschreibung entspricht dem Nominalbetrag oder, falls höher, dem Abgezinsten Marktpreis (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibungen zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.

Der **Abgezinsten Marktpreis** wird von der Berechnungsstelle errechnet und entspricht der Summe der auf den Rückzahlungstag Abgezinsten Werte (wie nachstehend definiert) (i) des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und (ii) der bis zum Ersten Rückzahlungstermin (ausschließlich) verbleibenden vorgesehenen Vergütungen auf die Schuldverschreibungen.

Die **Abgezinsten Werte** werden von der Berechnungsstelle errechnet, indem der Nennbetrag der Schuldverschreibungen und bis zum Ersten Rückzahlungstermin verbleibende Vergütungen auf die Schuldverschreibungen auf jährlicher Basis, unter Zugrundelegung eines Jahres mit 365 bzw. 366 Tagen und der Zahl der tatsächlich in dem Jahr verstrichenen Tage und der Angepassten Vergleichbaren Rendite (wie nachstehend definiert) zuzüglich 0,5 %, abgezinst werden.

Die **Angepasste Vergleichbare Rendite** entspricht der am Rückzahlungs-Berechnungstag um 10 Uhr CET gemäß der entsprechenden Bloomberg-Seite, oder wenn keine Bloomberg-Seite verfügbar ist, der Reuters-Seite, bestehenden Rendite der deutschen Bundesanleihe DE0001135457.

§ 6

ZAHLUNGEN

(1) Zahlung von Kapital und Vergütungen.

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Vergütungen auf die Schuldverschreibungen sowie alle sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Vergütungen erfolgt an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber gegen Vorlage und (sofern es sich um die Kapitalrückzahlung handelt) Einreichung der Globalurkunden. Die Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order, vorausgesetzt, die Schuldverschreibungen werden noch durch das Clearingsystem gehalten, befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(2) Fälligkeitstag kein Geschäftstag.

Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Vergütungen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 7

STEUERN

(1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Vergütungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Falle wird die Emittentin, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Absatzes (1) und des nachfolgenden Absatzes (2) solche zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen, so dass die Anleihegläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten. Zusätzliche Beträge sind jedoch nicht in Bezug auf Schuldverschreibungen zahlbar,

(a) die von einem Anleihegläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der solchen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren in Bezug auf diese Schuldverschreibungen deshalb unterliegt, weil er eine Verbindung zu der Republik Österreich hat, die nicht nur aus der bloßen Inhaberschaft der Schuldverschreibungen besteht; oder

(b) die von einem Anleihegläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug nach rechtzeitiger Aufforderung durch die Emittentin durch Vorlage eines Formulars oder einer Urkunde und/oder durch Abgabe einer Nichtansässigkeits-Erklärung oder Inanspruchnahme einer vergleichbaren Ausnahme oder Geltendmachung eines Erstattungsanspruches hätte vermeiden können; oder

(c) die später als 30 Tage nach dem Tag vorgelegt werden an dem die betreffende Zahlung erstmals fällig wird, oder, falls nicht der gesamte an diesem Fälligkeitstag zahlbare Betrag an oder vor diesem Fälligkeitstag bei der Zahlstelle eingegangen ist, dem Tag, an dem den Anleihegläubigern der Erhalt des Gesamtbetrags nach Maßgabe des § 11 bekannt gemacht wurde; oder

(d) im Hinblick auf Abzüge oder Einbehalte aufgrund (i) der Richtlinie des Rates 2003/48/EC oder einer anderen Richtlinie der Europäischen Union, welche die Beschlüsse der Versammlung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union (ECOFIN) vom 26. bis 27. November 2000 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen umsetzt oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die eine solche Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt; oder

(e) die von einem Anleihegläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der diesen Einbehalt oder Abzug durch Vorlage der Schuldverschreibung bei einer Zahlstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hätte vermeiden können.

(2) Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Vergütungen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital bzw. Vergütungen ein, die gemäß diesem § 7 zahlbar sind.

§ 8

VERJÄHRUNG

Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf das Kapital beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist aus Ansprüchen auf Vergütungen beträgt drei Jahre.

§ 9

ZAHLSTELLEN UND BERECHNUNGSSTELLE

(1) Zahlstelle.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist die anfängliche Zahlstelle (**Zahlstelle**).

(2) Berechnungsstelle.

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist die anfängliche Berechnungsstelle (**Berechnungsstelle**).

(3) Rechtsverhältnisse der Zahlstelle und der Berechnungsstelle.

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet.

(4) Ersetzung von Zahlstelle und Berechnungsstelle.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle oder Berechnungsstelle zu beauftragen oder eine solche Beauftragung zu beenden und zusätzliche oder Nachfolge-Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu ernennen. Die Emittentin wird jedoch gewährleisten, dass, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, jederzeit eine Zahlstelle in dem Staat beauftragt ist, in dem die Börse ihren Sitz hat. Die Emittentin wird auch sicherstellen, dass für den Fall, dass im Hinblick auf die Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge vom 3. Juni 2003, ein Gesetz, das diese Richtlinie umsetzt oder eingeführt wird, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen wird, eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union unterhalten wird (sofern es eine derartige gibt), die nicht dazu verpflichtet ist, Steuern aufgrund dieser Richtlinie oder eines solchen Gesetzes an der Quelle einzubehalten oder abzuziehen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle oder ihre jeweils angegebenen Geschäftsstellen umgehend gemäß § 11 mitgeteilt.

§ 10

AUFSTOCKUNG

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen begeben, die in jeder Hinsicht (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme der ersten Vergütungszahlung) die gleichen Bedingungen wie die Schuldverschreibungen dieser Anleihe haben und die zusammen mit den Schuldverschreibungen dieser Anleihe eine einzige Serie bilden.

§ 11

MITTEILUNGEN

(1) Falls die Schuldverschreibungen zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen werden, gelten sämtliche Mittelteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie in dem Staat einer jeden Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert werden, in einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung veröffentlicht werden, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln der jeweiligen Börse dies erfordern. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht, falls eine Veröffentlichung in mehr als einer Tageszeitung vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen Tageszeitungen erfolgt ist.

(2) Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung in einer Zeitung nach Maßgabe des § 11(1), (vorbehaltlich anwendbarer Börsenvorschriften bzw. -regeln) solange eine die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde für das Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

§ 12

ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Anleiheschuldnerin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die Neue Anleiheschuldnerin), sofern

(a) die Emittentin sich nicht mit einer fälligen Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet;

(b) die Neue Anleiheschuldnerin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;

(c) die Neue Anleiheschuldnerin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;

(d) die Neue Anleiheschuldnerin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in Euro an das Clearingsystem zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden;

(e) die Neue Anleiheschuldnerin oder die Emittentin sich verpflichtet haben, die Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

(f) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Anleiheschuldnerin garantiert oder einen Ergebnisübernahmevertrag mit der Neuen Anleiheschuldnerin abgeschlossen oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen sonst in vollem Umfang wirtschaftlich sichergestellt hat; und

(g) der Zahlstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Voraussetzungen in den vorstehenden Unterabsätzen (b) bis (f) erfüllt wurden.

(2) Bezugnahmen.

Im Fall einer Schuldnerersetzung nach Maßgabe von § 12(1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin als eine solche auf die Neue Anleiheschuldnerin und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Anleiheschuldnerin steuerlich ansässig ist.

(3) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.

Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 12 jede frühere Neue Anleiheschuldnerin) von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen frei. Im Falle einer solchen Ersetzung werden die Wertpapierbörsen informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

§ 13

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach österreichischem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.

(3) Gerichtsstand.

Die Emittentin vereinbart zugunsten der Anleihegläubiger, dass Wien der Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen (jeweils Verfahren bzw. Streitigkeiten), ist. Die Emittentin erkennt diesen Gerichtsstand zu diesem Zweck unwiderruflich an.

(4) Nichtausschließlichkeit.

Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers (und wird auch nicht dahingehend ausgelegt), Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren an einem oder mehreren Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus (gleichzeitig, ob diese gleichzeitig geführt werden oder nicht), falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 14

SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich.